

4748/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Gaugg und Kollegen haben am 29. Oktober 1998 unter der Nummer 5076/J - NR/1998 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Besetzung von Planstellen beim LGK für Kärnten" gestellt, die folgenden Wortlaut hat:

- “1. Warum ist es für die Position eines Stellv SBL 1221 in der Verkehrsabteilung des Landesgendarmeriekommandos für Kärnten bis heute zu keiner Nachbesetzung gekommen?
2. Ist es richtig, daß es mehrere qualifizierte Bewerbungen für die Nachbesetzung dieser Position gegeben hat?
3. Gibt es fachliche Gründe dafür, daß die bisherigen Bewerber bei dieser Nachbesetzung nicht zum Zug gekommen sind?
4. Trifft es zu, daß diese Nachbesetzung aus persönlichen Gründen nicht erfolgt ist?
5. Nach welchen Kriterien erfolgen Stellenbesetzungen in der Verkehrsabteilung des Landesgendarmeriekommandos für Kärnten?
6. Welchen Einfluß hat beim Landesgendarmeriekommando für Kärnten die Dienstbeschreibung auf die Besetzung von Planstellen?
7. Welche Kriterien gelten für die dienstliche Beurteilung von Nebenbeschäftigten, die von Beamten des Landesgendarmeriekommandos für Kärnten unentgeltlich und nicht erwerbsmäßig ausgeübt werden?
8. Welche Kriterien bestehen beim Landesgendarmeriekommando für Kärnten in bezug auf die Dienstaufsicht über die mit der Beurteilung von Untergebenen befaßten Dienststellenleiter?”

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Funktion des Sachbearbeiters und Stellvertreters des Sachbereichsleiters 1221 bei der Verkehrsabteilung des Landesgendarmeriekommandos für Kärnten wurde zwar zur Bewerbung ausgeschrieben, eine Besetzung wird jedoch seitens des Landesgendarmeriekommandos nicht mehr in Betracht gezogen, weil diese Planstelle für die Planstellenreduzierung 1998 herangezogen werden soll.

Zu Frage 2:

Ja.

Zu Frage 3:

Ja, und zwar die beabsichtigte Streichung (Einsparung) der ursprünglich ausgeschrieben Planstelle.

Zu Frage 4:

Nein.

Zu Frage 5:

Planstellenbesetzungen richten sich ausschließlich nach den mit Erlaß verlautbarten und für alle Besetzungen maßgebenden Richtlinien.

Zu Frage 6:

Die Dienstbeschreibungen bilden einen wesentlichen Teil für die Beurteilung, welcher Bewerber der bestgeeignetste Beamte ist.

Zu Frage 7:

Für die dienstliche Beurteilung von Nebenbeschäftigungen von Beamten des Landesgendarmeriekommandos für Kärnten werden die Bestimmungen des § 56 BDG 1979 und die dazu ergangene Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes angewendet.

Zu Frage 8:

Das Landesgendarmeriekommando für Kärnten überprüft die Dienstbeurteilungen der Dienststellenleiter insofern, ob diese Beurteilungen nachvollziehbar und schlüssig sind. Erforderlichenfalls werden Nachtragshebungen in Auftrag gegeben.